



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

V. Schutz der Persönlichkeit und des Namens



Persönlichkeit als Rechtsgut (I)

Fall 15: A schlägt seine Frau B. C unterschreibt einen Vertrag, in dem er sich verpflichtet, zehn Jahre als Sklave des D zu dienen. E veröffentlicht in seiner Zeitschrift ohne Zustimmung des F Nacktfotos von diesem. G erzählt überall herum, der Politiker P sei wegen Betruges vorbestraft. Der Arzt H beschliesst während der Operation an dem Patienten I noch einige weitere Eingriffe vorzunehmen, welchen dieser nicht zugestimmt hat, die aber «sicher gut für ihn sein werden».

Zum Vergleich:

Fall 16: A zerstört eine Sache des B. C emittiert giftige Gase auf die Liegenschaft des D. E stiehlt die Sache des F. G zahlt die Forderung des H nicht.



Persönlichkeit als Rechtsgut (II)

- keine abschliessende gesetzliche Festlegung bestimmter Persönlichkeitsgüter
- Persönlichkeitsrecht (im Vergleich z.B. zum Rechtsgut Eigentum) vielschichtig und diffus
- offen für neue Entwicklungen, neue Schutzbedürfnisse und Rechtsfortbildung



Persönlichkeit als Rechtsgut (III)

- Persönlichkeitsschutz für natürliche und juristische Personen

Fall 17: A erzählt wahrheitswidrig herum, der V-Verein sei bald pleite. C bietet das Mitgliederverzeichnis des Swingerclubs «Promitreff» öffentlich zum Verkauf an.



Persönlichkeit als Rechtsgut (IV)

- Persönlichkeitsrelevante Grundrechte
 - Menschenwürde
 - Recht auf Leben und persönliche Freiheit
 - Schutz der Privatsphäre
 - Meinungsäusserungsfreiheit
 - Medien-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit
 - Handels- und Gewerbefreiheit
 - Niederlassungsfreiheit
- Grundrechtsschranken
- indirekte Drittwirkung von Grundrechten im Privatrecht



Persönlichkeit als Rechtsgut (V)

- Privat- und öffentlichrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Fall 18: A wird aufgrund eines Verdachts auf Versicherungsmissbrauch (1) von seiner Privatversicherung / (2) von der Sozialversicherung observiert. B wird (1) von einem Privatarzt / (2) im Kantonsspital ärztlich behandelt.

- Schutz der Persönlichkeit durch das Strafrecht
 - punktueller strafrechtlicher Schutz (Legalitätsprinzip)
 - wechselseitige Unabhängigkeit von Straf- und Zivilrecht



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (I)

- ideelle Rechtsgüter
- höchstpersönliche Rechte
- absolute Rechte
- negatorische Wirkung
- grundsätzlich unverzichtbar
 - Einwilligung in Eingriff jederzeit widerruflich
(vgl. aber BGE 136 III 401: ggf. Entschädigung für
Widerruf der Einwilligung)



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (II)

- h.M.: grundsätzlich unübertragbar und unvererblich
 - möglich aber:
 - **Abtretung von vermögensrechtlichen Ansprüchen**, die aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung entstehen
 - Einwilligung in einen Eingriff gegen Entgelt
 - h.M.: Erlöschen der Persönlichkeitsrechte mit dem Tod des Trägers, aber grundsätzliche **Vererblichkeit vermögensrechtlicher Ansprüche**
 - bei Genugtuung: nur, wenn Absicht zur Geltendmachung zum Ausdruck gebracht?
 - postmortaler Persönlichkeitsschutz?



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (III)

- «Grund- und Auffangtatbestände» nach ZGB 27 und 28
 - ZGB 27: Schutz vor übermässiger (Selbst-)Bindung, «**interner**» Persönlichkeitsschutz
 - ZGB 28: Schutz vor faktischen Beeinträchtigungen (Schutz vor Dritten, «**externer**» Persönlichkeitsschutz)
 - Generalklauseln – konkretisierungsbedürftig
 - Fallgruppenbildung
 - Differenzierung bei Rechtsfolgen



Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz – Grundlinien (IV)

- Neuere Tatbestände (spezifische Rechtsfolgen und Rechtsbehelfe für spezifische Eingriffe)
- Spezialbestimmungen in ZGB und OR
- Spezialgesetzliche Regelungen (Beispiele)
 - Arbeitsgesetz
 - Datenschutzgesetz
 - Fortpflanzungsmedizingesetz, Transplantationsgesetz, BG über genetische Untersuchungen am Menschen
 - Kartellgesetz
 - UWG



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (I)

- Schutz vor **übermässiger (Selbst-)Bindung** durch Rechtsgeschäft
 - ZGB 27 I: Verzicht auf Rechts- und Handlungsfähigkeit (Schutz der Dispositionsfähigkeit)
 - ZGB 27 II: übermässige Selbstbindung (Schutz der lebensgestaltenden Entscheidungsfreiheit)
- Schutzmechanismus: Unwirksamkeit von unzulässigen oder übermässigen Bindungen



Persönlichkeitsschutz nach ZGB 27 (II)

- Beurteilung des Übermasses im Zeitpunkt der Geltendmachung
- Kriterien
 - verbleibender Spielraum für die Zukunftsgestaltung
 - Aufhebung der Bewegungsfreiheit oder Einschränkung einem Masse, dass davon nicht mehr gehöriger Gebrauch gemacht werden kann
 - Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz
- Kasuistik



ZGB 27 – Fallgruppen (I)

- Unzulässiger Gegenstand der Bindung
 - Keine zukunftsgerichtete Bindung im Kernbereich der Persönlichkeit und bei Beschneidung unverzichtbarer gesellschaftlicher/persönlicher Freiräume

Fall 19: P ist schwer krank. Der Chirurg C vereinbart mit ihm, eine neue Operationsmethode zu erproben, die unter Umständen Heilung verspricht. Darüber setzen die beiden eine schriftliche Vereinbarung auf, in welcher sich P ausdrücklich dazu verpflichtet, sich der Operation zu unterziehen. Einige Tage später überlegt er es sich anders.



ZGB 27 – Fallgruppen (II)

- Unzulässiger Gegenstand der Bindung (Fortsetzung)

Fall 20: X hat eine Patientenverfügung verfasst, in welcher er eine Intensivbehandlung ablehnt. Als er schwer erkrankt, überlegt er es sich anders und will nun doch bestmöglich behandelt werden. Welche Bedeutung hat die Patientenverfügung hierfür?

Fall 21: M tritt dem V-Verein bei. In den Statuten des Vereins findet sich folgender Passus: «Ein Austritt aus dem Verein ist nur möglich, wenn der Verein seine Pflichten verletzt oder seinen Zweck nicht erreicht.»

Fall 22: S verpflichtet sich gegenüber der B-Bank dazu, künftig keine weiteren Kredite mehr aufzunehmen.



ZGB 27 – Fallgruppen (III)

- Unzulässiges Ausmass der Bindung (Intensität; Dauer; Umfang)

Fall 23: Der Profifussballer P verpflichtet sich, nach Beendigung seines Engagements beim Verein V mindestens zwei Jahre nicht bei einem anderen Klub zu spielen.

Fall 24: X ist Mitglied der Sekte «Fiat Lux». Sie gewährt deren Gründerin U mehrere hohe zinslose Darlehen mit Laufzeiten zwischen 10 und 22 Jahren. Bald danach tritt sie aus der Sekte aus und will nun die Rückzahlung der Darlehen.



ZGB 27 – Fallgruppen (IV)

- Unzulässiges Ausmass der Bindung (Fortsetzung)

Fall 25: A und B halten je 50% der Aktien der X AG, welche sie gemeinsam aufgebaut haben. Sie schlossen vor 30 Jahren «unkündbar und auf unbestimmte Dauer» einen Aktionärbindungsvertrag. Danach sind sie wechselseitig verpflichtet, einander in den Verwaltungsrat zu wählen; zudem soll jede Vertragspartei an Lohnerhöhungen der anderen teilhaben. (vgl. BGE 143 III 480)

Fall 26: K gewährt ihrer Hausbank ein Pfandrecht an all ihren Wertpapieren, Konten und Depots, das alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Bank gegen sie sichern soll. (vgl. BGE 142 III 746)



ZGB 27 – Fallgruppen (IV)

- Unzulässiges Ausmass der Bindung (Fortsetzung)

Fall 27: M und F schlossen kurz nach ihrer Heirat im Jahr 2012 einen Ehevertrag. Darin verpflichtete sich M gegenüber F für den Fall der Scheidung zur Leistung von nachehelichem Unterhalt von CHF 20'000 pro Monat (indexiert). 2021 kommt es zur Scheidung. M will den vereinbarten Unterhalt nicht bezahlen.

(vgl. BGE 145 III 474)

Fall 27a: Die Eheleute M und F haben in einem Ehevertrag zum Voraus gegenseitig auf jeglichen nachehelichen Unterhalt verzichtet.



ZGB 27 – Rechtsfolgen (I)

- Differenzierung nach Schwere des Eingriffs
 - **Nichtigkeit** i.S.v. OR 19 und 20 im **Kernbereich** der Persönlichkeit
 - keine durchsetzbaren Ansprüche aus der Vereinbarung
 - bereits erbrachte Leistungen können zurückverlangt werden

Fall 28: C verpflichtet sich dazu, dem D zehn Jahre lang als Sklave zu dienen.

- Ggf. (nur) Widerrufsrecht der belasteten Person

Fall 29: P verpflichtet sich dazu, sich vom Chirurgen C operieren zu lassen.



ZGB 27 – Rechtsfolgen (II)

- Bindungsübermass: Modifikation der Verpflichtung
 - Teilnichtigkeit, geltungserhaltende Reduktion
 - (höchstpersönliche) Einrede des Bindungsübermasses
 - Verweigerung der Vertragserfüllung ohne Erfordernis einer Kündigung (BGE 143 III 480)
 - Berufung von Rechtsnachfolgern auf das Übermass nur, wenn auch sie selbst übermässig gebunden sind
 - Schadenersatz, Genugtuung
 - ggf. Haftung der geschützten Person (insb. bei Verweigerung der Erfüllung zur Unzeit)



ZGB 27 – Rechtsfolgen (III)

Fall 30: Der Gastwirt G verpflichtet sich, 30 Jahre lang Bier nur bei der Brauerei B zu beziehen; die Brauerei verpflichtet sich, während dieser Zeit alle Bierbestellungen des G zu erfüllen. Nach 20 Jahren stellt B die Lieferungen an G mit der Begründung ein, der Vertrag sei nichtig.